

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 / Fax: +43 1 505 79 23

office@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

An

Inhaber eines Segelflieferscheines

gem. § 61 Abs. 2, Z3 mit Erweiterung gem. § 64 Abs. 1

ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 260/2012

Wien, 08 JAN 2014

Information! Übergang von einer „HM-Berechtigung“ auf eine „MiM-Berechtigung“ bzw. eine „Lizenz gem. Part-FCL mit Klassenerweiterung TMG“

Im Newsletter des ÖAeC vom 20 SEP 2012 (<http://www.aeroclub.at/download/NEWSZLPV.pdf>) steht unmittelbar vor der Information, dass nach Part-FCL HM-Berechtigungen nicht mehr zum Fliegen mit TMG berechtigen werden:

„HiM-Berechtigungen können über eine Übergangsbestimmung auf eine MiM-Berechtigung aufgestockt werden. Wer bereits zum Stichtag 31.7.2012 über eine Hilfsmotorstartberechtigung und die Klasse 2 verfügte, 50 Flugstunden als PIC auf Touring Motorseglern hat, kann eine erleichterte Möglichkeit (grandfathering) zur Aufstockung auf eine MiM-Berechtigung nutzen, die dann später in eine EU-Lizenz umgewandelt werden wird.“

Hier die oftmals gesuchte Übergangsregelung - § 64 Abs. 7 ZLPV 2006:

(7) Inhabern von am 31. Juli 2012 gültigen Segelflieferscheinen mit Berechtigung für die Startart gemäß § 61 Abs. 2 Z 3 (Hilfsmotorstart) und einer Erweiterung der Grundberechtigung gemäß § 64 Abs. 1 ist bei Nachweis von 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf Reisemotorseglern (TMG) und bei Nachweis der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse anlässlich eines erfolgreichen Überprüfungsfluges unter Anwendung der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 die Berechtigung für Segelflieger zur Führung von Motorseglern im Motorflug gemäß § 64a auf Antrag zu erteilen. Der Überprüfungsflug ist von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer, welches über eine gültige Lehrberechtigung für Reisemotorsegler sowie über eine Lehrberechtigung gemäß § 68a verfügt, abzunehmen. Dieser Sachverständige hat nach Abnahme des Überprüfungsfluges der zuständigen Behörde einen schriftlichen Bericht zu übermitteln.

Die Mindestinhalte des Prüfungsfluges können dem zugehörigen Protokoll entnommen werden:

http://www.aeroclub.at/download/OeAeC_FAA_Lic_SEG_003_i00_pruefung-mim_64-7_64a-1_68a.doc

Damit ergeben sich „drei“ Möglichkeiten, um von einer HM-Berechtigung zu einer TMG-Berechtigung gem. Part-FCL zu kommen, die im Folgenden kurz dargestellt sind:

a)

Zur erwähnten Übergangsbestimmung gibt es im Downloadbereich der Website des ÖAeC/FAA ein Antragsformular, aus dem hervorgeht, dass man dafür „keine Segelflugschule“ und auch „keine Bestätigung“ einer solchen benötigt:

http://www.aeroclub.at/download/OeAeC_FAA_Lic_SEG_001_i00_prueferzuteilung-mim-64-7.pdf

Es handelt sich lediglich um eine Selbsterklärung, dass die in § 64 Abs. 7 geforderten Bedingungen erfüllt werden – die der Prüfer dann aber selbstverständlich kontrolliert.

b)

Eine MiM-Ausbildung nach den noch bis maximal 7.4.2015 gültigen Lehrplänen, innerhalb einer Segelflugschule. Dazu sind erforderlich:

- Theorie (30h Lehrsatz / 30 h Selbststudium)
 1. Luftrecht (insbesondere LVR inkl. Luftraumklassifizierung und Sprechfunk
 2. Flugleistung und Flugplanung,
 3. Betriebliche Verfahren,
 4. Luftfahrzeugkunde und
 5. Navigation.
- Praxis (10 h / An- & Abflüge auf kontrollierten Plätzen / 20 Solostarts / 2 NAV-Δ-Flüge über je 270 km)
- Theoretische und praktische Prüfung

RMK/ Wird eine Zivilluftfahrerschule auf eine ATO-Segelflug umgestellt, ist ab dem Zeitpunkt nur mehr Variante c) möglich!

c)

Ab 8.4.2014 eine Ausbildung innerhalb einer ATO-Segelflug, für die Klassenerweiterung TMG. Hierfür wird notwendig sein:

- Praxis (6 h, davon 4 h mit FI / Solo-Überlandflug über 150 km mit Landung auf fremdem Platz)
- Praktische Prüfung inkl. Theorieinhalte
 1. Grundlagen des Fliegens
 2. betriebliche Verfahren
 3. Flugleistung und -planung
 4. allgem. Flugzeugkunde
 5. Navigation

RMK/ Ist eine Zivilluftfahrerschule noch nicht auf eine ATO-Segelflug umgestellt, ist bis zur Umstellung nur Variante b) möglich!

Im Fall von a) und b) wird die eingetragene MiM-Berechtigung bei Konvertierung (spätestens bis 7.4.2015) des Segelfliegerscheines in eine Lizenz nach Part-FCL mit Klassenerweiterung TMG umgewandelt.

Ein Funksprechzeugnis ist für alle Varianten Voraussetzung – für a) und b) auch die Eintragung der beschränkten Sprechfunkberechtigung im Segelfliegerschein gem. § 117 ZLPV 2006!

Manfred Kunschitz
Generalsekretär